

## § 21 BbgSpkG (Brandenburg) — Berichte an den Verwaltungsrat

Brandenburgisches Sparkassengesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat regelmäßig und rechtzeitig zu berichten über die Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung, den Gang der Geschäfte und die Lage der Sparkasse, Geschäfte und Entwicklungen, die für die Sparkasse von besonderer Bedeutung sein können.
- (2) Der Vorstand legt dem Verwaltungsrat rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres eine Erfolgsvorausschau zur Kenntnisnahme vor.
- (3) Dem vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrats ist aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Das vorsitzende Mitglied hat die anderen Mitglieder des Verwaltungsrats über diese Berichte in der nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Der Verwaltungsrat kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten der Sparkasse verlangen.
- (5) Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

Zitiervorschlag: § 21 BbgSpkG (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgSpkG/21>